

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 24 "Solarpark Borgstedtfelde" der
Gemeinde Borgstedt für den Bereich westlich des Wiesenredders, nördlich des
Rickerter Weges sowie östlich der Ortslage Rickert**

Auswertung

Erstellungsdatum: 01.10.2025

Verfahrensträger: Amt Hüttener Berge

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, IV 6211: Fin Kretzschmar ID: M1020</p>	<p>1) Mit Schreiben vom 25.02.2025 informieren Sie über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Borgstedt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 14 ha großen Solarpark westlich des Wiesenredders und nördlich der Rickerter Wegs. Der Solarpark befindet sich außerhalb der Privilegierungskulisse nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB und außerhalb der aktuellen EEG-Förderkulisse. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>2) Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>3) Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereits versiegelte Flächen - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, 	<p>1) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>2) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>4) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>5) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>6) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>7) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>8) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>9) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>10) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder</p> <p>- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.</p> <p>4)</p> <p>Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht</p> <p>- In Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,</p> <p>- In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie</p> <p>- In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)</p> <p>errichtet werden.</p> <p>5)</p> <p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Entwurf 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.</p> <p>6)</p> <p>Das Amt Hüttener Berge hat eine amtsweite Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse erstellen lassen. Diese soll Grundlage für die vom LEP 2021 geforderte Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung sein</p>	<p>11)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, dass der erzeugte Strom in die vorhandene Mittelspannungsleitung eingespeist wird. Eine Direktversorgung von Betrieben des Gewerbegebietes ist nicht vorgesehen.</p> <p>12)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht zutreffend ist, dass das Plangebiet von einer Freileitung gequert wird.</p> <p>13)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die gewerbliche Entwicklung parallel zur Bundesstraße B 203 vorgesehen ist. Es wird perspektivisch zu einem Lückenschluss zwischen dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 17 (im Süden) und dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 (in Norden) kommen.</p> <p>Die geplante gewerbliche Entwicklung wird in westlicher Richtung bis an die Straße 'Wiesenredder' heranragen. Eine Ausdehnung über die Straße 'Wiesenredder' hinaus ist nicht vorgesehen. Somit gibt es keinen Konflikt mit dem geplanten Solarpark.</p> <p>14)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Borgstedt die Gemeinde Rickert über ihre Planungsabsicht informiert hat. Die Gemeinde Rickert hat bezüglich der Planungsabsicht der Gemeinde Borgstedt keine Bedenken geäußert.</p> <p>15)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>16)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>und darüber hinaus die nach dem Baugesetzbuch erforderliche Alternativenprüfung vorbereiten. Zu der amtsweiten Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse hat die Landesplanung bereits mit Schreiben vom 09.09.2022 Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die Stellungnahme.</p> <p>7)</p> <p>Insgesamt wurden in der Gemeinde Borgstedt von der Gemeinde zwei Bereiche (200-Meter-Korridor nördlich der BAB7 sowie im Anschluss an die perspektivische Gewerbegebietserweiterung im Westen der Gemeinde) für eine mögliche Entwicklung von Solarparks gesehen.</p> <p>8)</p> <p>In der Gemeinde Borgstedt sind im Rahmen des Amtskonzeptes insgesamt 13 Potenzialflächen untersucht worden.</p> <p>Das Standortkonzept wurde zudem mit der Einführung der Privilegierungskulisse überarbeitet und aktualisiert. Die jetzt zur Bauleitplanung vorgelegte Fläche befindet sich innerhalb einer im Konzept festgestellten Potenzialfläche (C3.1), auf der eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.</p> <p>9)</p> <p>Laut Konzept befindet sich die Potenzialfläche C3.1 im Naturpark Hüttener Berge. Zudem befinden sich Teile der Fläche innerhalb einer Moorkulisse.</p> <p>Die Fläche befindet sich auch innerhalb der von der Gemeinde vorstellbaren Bereiche für eine Entwicklung von Solarparks.</p> <p>10)</p> <p>Bezüglich der Standortwahl wird von Seiten der Gemeinde ausgeführt, dass sich östlich an die Fläche angrenzend das interkommunale Gewerbegebiet Borgstedtfelde befindet. Die Gemeinde hält aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet den Standort für vorbelastet und verweist ferner</p>	<p>17)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>auf die Option einer Direktversorgung des Gewerbegebietes mit elektrischer Energie aus dem Solarpark.</p> <p>11) Nähere Ausführungen zu den technischen und organisatorischen Voraussetzungen sind in den Unterlagen jedoch nicht enthalten. Sollte diese Direktversorgung jedoch Gegenstand der Planung sein, sollten hierzu weitere Erläuterungen erfolgen.</p> <p>12) Die Fläche wird zudem durch eine Freileitung gequert.</p> <p>13) Der 1. Regionalplanentwurf für den Planungsraum II kennzeichnet den Standort Borgstedtfelde als überregionalen Standort für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen. Über den Bereich des geltenden Bebauungsplans Nr. 17 hinaus sind seitens der Gemeinde bereits potenzielle Erweiterungsflächen skizziert worden. Hinsichtlich der nun vorgesehenen PV-Planung sollte die Gemeinde Borgstedt auch Auswirkungen auf eine weitere, längerfristige und flächenintensive gewerbliche Entwicklung an diesem überregionalen Standort und die damit verbundene Nutzbarkeit der Flächen betrachten.</p> <p>14) Das Plangebiet befindet sich an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Rickert. Inwiefern eine Abstimmung der Planung mit der Gemeinde Rickert vorgenommen wurde, geht aus den Planunterlagen nicht hervor. Insofern sollte die Planung aus landesplanerischer Sicht auch mit der Gemeinde Rickert abgestimmt werden.</p> <p>15) Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zunächst zurückgestellt.</p>	

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>16) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.</p> <p>17) Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
<p>Institution: LLnL SH, BOB SH Bauleitplanung: Tanja Wagenknecht ID: 1017</p>	<p>1) Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 "Solarpark Borgstedtfelde" der Gemeinde Borgstedt befindet sich Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Dieser Wald stockt auf dem Flurstück 11/4 der Flur 3, Gemarkung und Gemeinde Borgstedt (im nordöstlichen Bereich).</p> <p>2) Es ist verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.</p> <p>3) Nach § 24 Absatz 2 LWaldG i.V. m. § 9 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauGB zu übernehmen.</p> <p>4) Dies wurde in dem vorgelegten Planungsentwurf bereits berücksichtigt.</p>	<p>1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Waldbestand in der Planzeichnung dargestellt ist.</p> <p>2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>5) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>5) Weitere forstbehördliche Belange sind aktuell nicht betroffen.</p>	
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, 5.3 - Regionalentwicklung: Tom Röhrig ID: 1015</p>	<p><u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</u></p> <p>1) Bei dem geplanten Standort der PV Freiflächenanlage von 14 ha wird der kleinere Teil im Süden als Acker genutzt, während im Norden das u.a. artenreiche Grünland auf Niedermoorboden in der Niederung der 'Mühlenau' landschaftsbestimmend ist. Lt. gemeindlichem Landschaftsplan ist in dem Bereich der „Erhalt, Pflege und Entwicklung artenreicher Nasswiesen“ vorgesehen.</p> <p>2) Nunmehr ist geplant, diesen landschaftlich bedeutsamen Bereich mit Modulen zu überstellen. Lediglich im westlichen Teil ist eine rd. 30 Meter breite Schneise am Gewässerlauf in Nord-Süd Richtung vorgesehen. In Ost -West Richtung erfolgt durch die Planung eine Barrierewirkung für die wildlebende Tierwelt durch die Errichtung eines rd. 600 m langen Zaunes.</p> <p>3) Insbesondere im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet kumuliert diese Zerschneidungswirkung. Es ist die Möglichkeit weiterer Schneisen zu prüfen.</p> <p>4) Ein Abstand zum Knickfuß von 2 Meter mit dem Zaun ist nicht ausreichend.</p> <p>5) Aufgrund der Möglichkeit der Kohlenstoffdioxid-Bindung sollen Niedermoorböden vorzugsweise nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt</p>	<p>1) Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>2) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Solarpark in Ost-West-Richtung eine Breite von ca. 300 m aufweist.</p> <p>3) Es ist zutreffend, dass sich durch das Gewerbegebiet und dessen potentielle Erweiterung eine Barrierewirkung ergibt. Der Solarpark wird hingegen für die meisten Tiere passierbar sein, da die Zäune auf gesamter Länge einen 20 cm hohen Durchlass aufweisen werden. Weiterhin ist vorgesehen, in die Zäune mehrere Rehdurchlässe einzubauen. Die Wildtierarten, die nicht die Rehdurchlässe nutzen können (z.B. Wildschweine), werden gezwungen sein, um den Solarpark herumzulaufen.</p> <p>4) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan ein Abstand von 5,00 m vorgesehen wird.</p> <p>5) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Solarparks eine extensive Grünlandnutzung erfolgen soll. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>werden. Unter Bezug auf die vorhandenen Landschaftselemente und Vegetationszusammensetzung erfolgte dieses im nördlichen Teil bisher nicht. Im Sinne des Niedermoorschutzes hat eine Aufwertung durch eine Vernässung des Moorbodens, d.h. ein Kappen der Binnenentwässerung, Vorrang.</p> <p>6) An dem offenen Abschnitt des Gewässerlaufs muss sich der Gehölzbewuchs uneingeschränkt entwickeln können.</p> <p>7) Ebenfalls im Landschaftsplan ist eine Entrohrung von Gewässern u.a. der 'Mühlenau' vorgesehen.</p> <p>8) Für die Kompensationsfläche ist ein Konzept der Aufwertung aufzustellen.</p> <p><u>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>9) Bezüglich der vorgelegten Planung bestehen von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken.</p> <p>10) Das geplante Gebiet in ein archäologisches Interessengebiet, von daher ist auf die Stellungnahme des ALSH besondere Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Vernässung nur möglich ist, wenn dadurch nicht die Entwässerung benachbarter landwirtschaftlicher Fläche nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>6) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Böschungsbereich des Baches Gehölze entwickeln können. Der Gewässerunterhaltungstreifen muss jedoch von Gehölzen freigehalten werden.</p> <p>7) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung keine Entrohrung des verrohrten Abschnitts der 'Mühlenau' vorsieht.</p> <p>8) Es wird ein Entwicklungskonzept erarbeitet.</p> <p>9) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>10) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Archäologische Landesamt an dem Planverfahren beteiligt wird.</p> <p>11) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bodenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen der Bauausführung zu beachten sind.</p> <p>12) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Bauausführung zu beachten. Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 haben sie keine Bedeutung.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p><u>Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>11) Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und für die Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.</p> <p>12) Der Entwurf der gemeinsamen Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen: Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (u.a. § 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>13) In der Begründung sind keine Angaben zum vorsorgenden Bodenschutz enthalten. In dieser Stellungnahme sind in den Hinweisen exemplarisch die zu beachtenden bodenschutzrechtlichen Grundlagen aufgeführt.</p> <p>14) Wird bei Herstellung der geplanten Betriebswege, Trafo- oder M-Containerflächen Schotter/Recyclingmaterial eingesetzt, ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) anzuwenden. Das Material ist aus zertifizierten Betrieben zu beziehen.</p> <p>15) Im nördlichen Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlage sind klimasensitive Moorböden ausgewiesen. Es sind beim Bau geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten bzw. vorzusehen, die die Schädigung der Böden verhindern.</p>	<p>13) Es wird darauf hingewiesen, dass die Hinweisen zum vorsorgenden Bodenschutz im Rahmen des Bauantrages zu beachten sind.</p> <p>14) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>15) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>16) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>17) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>18) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>19) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>20) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>21) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>22) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>16) In diesem Bereich muss Rahmen der Bauarbeiten ein besonderer Fokus auf den Bodenschutz gelegt werden.</p> <p>17) Grundsätzlich gilt: Außerhalb befestigter Flächen ist auf verdichtungsempfindlichen Böden der Einsatz von Kettenfahrzeugen vorgeschrieben. Auf der Basis der Typenbestimmung sind Empfindlichkeitsklassen der Böden hinsichtlich der Anfälligkeit zur Bodenverdichtung festzulegen, um den Maschineneinsatz, die Befahrungszeiten und die Herstellung der notwendigen Baustraßen, Lager- und Montageflächen daraufhin zu planen und abzustimmen (empfohlen wird die Anlage eines Maschinenkatasters in Anlehnung an den Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen, Schriftenreihe LfU (LLUR), Kapitel 5.9. „Das Maschinenkataster“).</p> <p>Bei besonderer Empfindlichkeit sind als bodenschonende Maßnahme während der Bauphase Bodenplatten auszulegen. Der Eingriff ist auf den Eingriffsbereich und für den Bau notwendige Maßnahmen zu beschränken. Die Lagerung von Baumaterial und die Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen soll auf bereits versiegelten Flächen, auf Alternativflächen im Plangebiet erfolgen oder ist nur unter geeigneten Schutzmaßnahmen zulässig.</p> <p>18) Innerhalb des Plangeltungsbereiches liegen aktuell keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.</p> <p>19) Wir weisen darauf hin, dass die UBB vor der Bauausführung folgende Unterlagen fordert: Aufgrund der Beeinträchtigungen des Bodens im Rahmen von Bau und Rückbau der Solaranlagen und der umfangreichen Bodenbewegungen, ist</p>	<p>23) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>24) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>25) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>26) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>27) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>28) Es wird darauf hingewiesen, dass der Verlauf der Rohrleitung anhand der vorhandenen Schächte abgebildet werden kann.</p> <p>29) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>die Erstellung eines Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzeptes zwingend erforderlich. Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt bzw. beeinträchtigt wird und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung, Schutz des humosen Oberbodens). Dabei ist insbesondere der schonende Umgang mit den schutzwürdigen Moorböden im Bereich der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Konzepte sind vor Baubeginn der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde (UBB) zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>In der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung/Befahrung) ist die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zwingend erforderlich (vgl. BBodSchV §4, Abs.5).</p> <p>20)</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Seit dem 01.08.2023 gilt die Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass ggf. erforderliche Analytik entsprechend nach EBV/DepV durchgeführt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.</p> <p>21)</p> <p><u>Für den vorsorgenden Bodenschutz sind u. a. folgende bodenschutzrechtlichen Vorgaben in der Bauausführung zu beachten:</u></p> <p>Der Einsatz von Baumaschinen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren um irreversible Bodenverdichtungen vorzubeugen. Im Zuge der Arbeiten befahrene Flächen sind am Ende der Baumaßnahme in unversiegelten Bereichen tiefgründig aufzulockern um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten. Nach Baufertigstellung sind auf den temporär beanspruchten Flächen (Baustraßen, Arbeitsflächen etc.) geeignete Rekultivierungs-Maßnahmen durchzuführen, um die ursprünglichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.</p>	

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Beim Auftreten unterschiedlich empfindlicher Böden sind die Planungen so auszuführen, dass der empfindlichere Bereich möglichst wenig in Anspruch genommen wird.</p> <p>Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Baustellenabfälle dürfen nicht in den Boden eingemischt werden.</p> <p><u>Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:</u></p> <p>Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).</p> <p>Sollte im Rahmen der Baumaßnahmen ein unsachgemäßer Umgang mit Aushubmaterialien festgestellt werden (z. B. Vermischung von humosem Oberboden und mineralischen Boden) ist die ggf. vorgesehene Verwertung auf ackerbaulich genutzten Flächen nicht mehr zulässig. Das betroffene Material ist dann nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV, Anhang 1, Tabelle 3) zu untersuchen und entsprechend zu entsorgen.</p> <p>Auf der Basis der Typenbestimmung sind Empfindlichkeitsklassen der Böden hinsichtlich der Anfälligkeit zur Bodenverdichtung festzulegen, um den Maschineneinsatz, die Befahrungszeiten und die Herstellung der notwendigen Baustraßen, Lager- und Montageflächen daraufhin zu planen und abzustimmen (empfohlen wird die Anlage eines Maschinenkatasters in Anlehnung an den Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen, Schriftenreihe LfU (LLUR), Kapitel 5.9. „Das Maschinenkataster“).</p> <p>22)</p> <p>Zuwegungen Betriebsflächen sind wasserdurchlässig auszubilden, sofern der Abstand zum Grundwasser eingehalten wird und der Untergrund eine schadlose Versickerung zulässt.</p>	

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p><u>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:</u></p> <p>23) Gegen das Bauleitverfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich bitte nachfolgend aufgeführte Anregungen und Hinweise zu übernehmen:</p> <p>Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offene Verbandsgewässer <p>24) Innerhalb des Plangebietes befinden sich das offene Gewässer „Mühlenbach / A“ des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt (siehe Anlage als Auszug aus dem AWGV – blaue Linien).</p> <p>25) Gemäß Satzungsrecht des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt ist eine Bebauung im Unterhaltungstreifen in einer Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrte Verbandsgewässer <p>26) Innerhalb des Plangebietes befinden sich die das verrohrten Gewässer „Mühlenbach / A“ des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt (siehe Anlage als Auszug aus dem AWGV – schwarz-weiße Linie).</p>	

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>27)</p> <p>Gemäß Satzungsrecht des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt ist eine Bebauung im Unterhaltungstreifen in einer Breite von 5,00 m beidseitig der Rohrleitungssachse nicht zulässig.</p> <p>28)</p> <p>Verrohrte Gewässer sollten zur tatsächlichen Feststellung ihrer Lage eingemessen werden.</p> <p>29)</p> <p>Hinweise:</p> <p>Im noch folgenden Baugenehmigungsverfahren werden die nachfolgenden Auflagen und Hinweise erteilt werden. Es wird empfohlen, diese frühzeitig in der Planung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserschutz <p>Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium oder Stähle / Metalle mit Zink-Magnesiumbeschichtung, Plascoat PPA 571 oder vergleichbarer Korrosionsbeständigkeit). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.</p>	

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • Binnenentwässerung <p>Mit der vorliegenden Planung wird die Art der Nutzung für Flächen der Landwirtschaft geändert und für diese Flächen die Nutzung „Sondernutzung bzw. PV-Freifläche“ dargestellt.</p> <p>Werden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, entfällt jedoch die in § 46 Abs 1 Nr. 2 WHG genannte Privilegierung, wonach u. a. das Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke keiner Erlaubnis bedarf.</p> <p>Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Benutzungen im Sinne des § 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Eine wasserrechtliche Benutzung ist auch das Ableiten von Grundwasser mittels Drainagen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).</p> <p>Sofern auf den nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Ableiten von Grundwasser erfolgt, unterfällt dies vom Grundsatz her dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 WHG.</p> <p>Um die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erhalten zu können, ist diese bei der unteren Wasserbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Landrat) zu beantragen. Einem solchen Antrag sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachvollziehbare Begründung über das Erfordernis des Weiterbetriebes der Drainagen. - hydraulisches Gutachten mit Nachweis, dass das abgeführte Wasser nicht dem Verschlechterungsverbot gemäß EU – WRRL bzw. dem § 18 Abs. 2 LWG entgegensteht. - Nachweis darüber, dass die Grundwasserabsenkung keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat. <p>Alternativ zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG wäre die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen aufzuheben.</p>	

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Dies wäre möglich indem vorhandene Drainage zerstört, dauerhaft verschlossen oder zurückgebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modulreinigung <p>Bei der Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusatzmittel verwendet werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben 4 Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerkreuzungen <p>Sollten verrohrte oder offene Gewässer gekreuzt werden (Überwegungen oder Kabel) bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaltung <p>Sollte einer Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Traföhäuschen erforderlich sein bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit §11 LWG oder ein Gemeingebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch die Antragstellerin.</p>	

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • Binnenentwässerung <p>Bei der Aufhebung der Binnenentwässerung ist sicherzustellen, dass die Entwässerung von Flächen Dritter nicht beeinträchtigt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserkissen <p>Das Befüllen von Löschwasserkissen mit Oberflächenwasser aus einem Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.</p> <p>Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit § 11 LWG oder ein Gemeingebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch den Antragsteller.</p>	
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handels- kammer zu Kiel: Sabine Schulz ID: 1016</p>	<p>Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Borgstedt nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1)</p> <p>Bei der 15. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde die für die Nordumfahrung der Stadt Rendsburg vorgesehene Trasse mit dem Bebauungsplan Nr. 24 als Sondergebiet für die Photovoltaik überplant. Dies erhöht den Raumwiderstand für die mögliche Realisierung der Nordumfahrung Rendsburgs. Die mögliche Trasse sollte daher durch eine entsprechende Anpassung des Sondergebietes Photovoltaik weiterhin freigehalten werden.</p> <p>2)</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen und Hinweise.</p>	<p>1)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Planungsabsicht dafür gibt, eine Umgehungsstraße zu bauen, deren Trasse durch den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 führt.</p> <p>2)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: SHNG Netzcenter Fockbek, Netzcenter Fockbek: Jörg Köhler ID: 1013	<p>1) Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p> <p>2) Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz GmbH erhalten Sie unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft</p> <p>3) Die im Baubereich liegenden Mittelspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,80 m.</p>	<p>1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, REFERAT INFRA I 3: Frau Dietz ID: M1019	<p>1) Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.</p> <p>2) Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg, Straßenbetrieb: Ole Rahn ID: M1018	<p>Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:</p> <p>1) Gegen die Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>2) Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen, werden von der Bauleitplanung nicht betroffen.</p>	<p>1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>3)</p> <p><u>Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination:</u></p> <p>Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen.</p> <p>Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.</p>	<p>3)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.</p>
<p>Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig- Holstein, Archäologisches Landesamt / Planungs- kontrolle: Anja Schlemm ID: M1008</p>	<p>1)</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>2)</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet.</p> <p>3)</p> <p>Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz , d.h. mit archäologischen Denkmälern, zu rechnen ist. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>1)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Bauausführung beachtet werden.</p> <p>4)</p> <p>Der Hinweis zur Rechtslage, die sich nach § 15 DSchG ergibt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>5)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>4)</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH:</p> <p>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>5)</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Privatperson, Heike Peckelhoff ID: 1007</p>	<p>1)</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>2)</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>3)</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>1)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>4)</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	
<p>Institution: TenneT TSO GmbH, Fremdplanung ZN: Maik Skibbe ID: M1005</p>	<p>In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Landeskriminal- amt Schleswig- Holstein, LKA Referat 3, Dez. 33 Kampfmittel- räumdienst: Silke Rehder ID: M1003</p>	<p>1)</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>2)</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>3)</p> <p>Die Gemeinde Borgstedt liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>4)</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>5)</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.</p>	<p>1)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>5)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abt. GBL / Plananfragen: . ID: M1004	Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.